

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 16. November

1970

Datum	Inhalt	Seite
12. 11. 1970	Bekanntmachung des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg	523
12. 11. 1970	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht	525
12. 11. 1970	Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	527
12. 11. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	529
19. 10. 1970	Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe	529
21. 10. 1970	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	529
3. 11. 1970	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz	530

Bekanntmachung des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 12. November 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 29. September 1970 dem am 17. September 1970 in Bonn-Bad Godesberg unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg zugestimmt.

Der Vertrag ist auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Art. 7 Abs. 1 am 3. November 1970 in Kraft getreten.

Der Vertrag und ein Schlußprotokoll hierzu werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 12. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

ACCORDO

fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese circa il Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Augusta

Fra la Santa Sede,

rappresentata dal suo Plenipotenziario, Mons. Dr. Corrado Bafile, Arcivescovo titolare di Antiochia di Pisidia, Nunzio Apostolico in Germania,
e lo Stato Bavarese,

rappresentato dal suo Plenipotenziario, il Signor Dr. Ludwig Huber, Ministro dello Stato Bavarese per Istruzione e Culto,

viene concluso il seguente Accordo.

Articolo 1

La Santa Sede consente all'erezione di un Dipartimento (propriamente *Fachbereich*) di Teologia cattolica dell'Università di Augusta ed alla conseguente soppressione dell'Alta Scuola teologica di Dillingen.

Articolo 2

Per quanto riguarda la sua autonomia all'interno dell'Università, il Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Augusta ottiene uno stato giuridico non inferiore a quello che posseggono le Facoltà di Teologia cattolica delle altre Università dello

VERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Apostolischen Nuntius in Deutschland, Dr. Corrado Bafile, Titularerzbischof von Antiochien in Pisidien,
und dem Freistaat Bayern,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Huber,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Heilige Stuhl stimmt der Errichtung eines katholisch-theologischen Fachbereichs der Universität Augsburg und der damit verbundenen Auflösung der Philosophisch-theologischen Hochschule Dillingen zu.

Artikel 2

Der katholisch-theologische Fachbereich der Universität Augsburg erhält hinsichtlich seiner Selbständigkeit innerhalb der Hochschule keinen geringeren Rechtsstatus, als ihn die katholisch-theologischen Fakultäten der anderen bayerischen Landesuniversi-

Stato Bavarese. Al Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Augusta si applicano le relative disposizioni del Concordato con la Baviera del 29 Marzo 1924 e complementariamente quelle del Concordato col Reich del 20 Luglio 1933.

Articolo 3

In luogo delle cattedre nominate nell'articolo 4 § 2 del Concordato con la Baviera del 29 Marzo 1924, nel Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Augusta verranno erette una cattedra di Filosofia sistematica, una di Storia della Filosofia ed una per Questioni-limite fra la Teologia e le Scienze naturali.

Articolo 4

Lo Stato Bavarese provvederà a che per i professori dell'Alta Scuola filosofico-teologica di Dillingen, che non vengano assunti nel Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Augusta attraverso un normale procedimento di chiamata, venga garantita un'attività di insegnamento e di ricerca in questo Dipartimento mediante la creazione di cattedre non permanenti.

Articolo 5

In caso di trasferimento del Seminario presbiterale da Dillingen ad Augusta, lo Stato Bavarese si dichiara pronto a concedere un conveniente contributo per le spese che ne risultino, in particolare per quelle di erezione di un nuovo edificio.

Articolo 6

Le divergenze di opinione, che sorgessero in avvenire fra le Alte Parti contraenti circa l'interpretazione di qualche disposto del presente Accordo, saranno eliminate a norma dell'art. 15 § 1 del Concordato con la Baviera del 29 Marzo 1924.

Articolo 7

Questo Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno egualmente fede, dovrà essere ratificato e gli Istrumenti della ratifica dovranno essere scambiati quanto prima in Monaco di Baviera.

Esso entra in vigore il giorno dello scambio di detti Istrumenti.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo.

Fatto in doppio originale.

Bonn-Bad Godesberg, 17 Settembre 1970

Corrado B a f i l e

Nunzio Apostolico

PROTOCOLLO FINALE

Le Parti contraenti sono d'accordo su quanto segue:

1. Le Parti contraenti convengono nell'affermare che le norme dell'Accordo hanno egualmente valore nel caso che, in luogo di un Dipartimento di Teologia cattolica, venga eretta una Facoltà di Teologia cattolica.
2. Inoltre esse convengono nel ritenere che alle norme ecclesiastiche, di cui all'articolo 4 § 1 del Concordato con la Baviera del 29 marzo 1924 ed all'articolo 19 del Concordato col Reich del 20 luglio 1933, attualmente appartengono anche le "Normae quaedam ad Constitutionem Apostolicam *Deus scientiarum Dominus* de studiis academicis ecclesiasticis recognoscendam" in vigore dal 20 maggio 1968.

Bonn-Bad Godesberg, 17 Settembre 1970

Corrado B a f i l e

Nunzio Apostolico

täten besitzen. Die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 und ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 finden auf den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Augsburg Anwendung.

Artikel 3

Anstelle der in Art. 4 § 2 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 genannten Professuren wird je eine Professur für Systematische Philosophie, für Geschichte der Philosophie und für Grenzfragen der Theologie und der Naturwissenschaft im katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Augsburg geschaffen werden.

Artikel 4

Der Freistaat Bayern wird dafür Sorge tragen, daß für die Professoren der Philosophisch-theologischen Hochschule Dillingen, die nicht im Wege des üblichen Berufungsverfahrens an den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Augsburg berufen werden, durch Schaffung von sogenannten k.w.-Professuren eine Lehr- und Forschungstätigkeit in diesem Fachbereich gewährleistet wird.

Artikel 5

Der Freistaat Bayern erklärt sich bereit, bei einer Verlegung des Priesterseminars von Dillingen nach Augsburg zu den hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere zu denjenigen der Errichtung eines Neubaus, einen angemessenen Zuschuß zu leisten.

Artikel 6

Eine in Zukunft etwa zwischen den Hohen Vertragsschließenden entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Art. 15 § 1 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 beseitigt werden.

Artikel 7

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in München ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tage des Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Bonn-Bad Godesberg, 17. September 1970

Dr. Ludwig H u b e r

Staatsminister für Unterricht und Kultus

SCHLUSSPROTOKOLL

Die Vertragspartner sind sich über folgendes einig:

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht darüber Einigkeit, daß die Bestimmungen des Vertrages in gleicher Weise für eine katholisch-theologische Fakultät gelten, wenn eine solche anstelle eines Fachbereiches errichtet werden sollte.
2. Weiter besteht Einigkeit darüber, daß zu den kirchlichen Vorschriften gemäß Art. 4 § 1 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 und Art. 19 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 auch die seit dem 20. Mai 1968 geltenden „Normae quaedam ad Constitutionem Apostolicam *Deus scientiarum Dominus* de studiis academicis ecclesiasticis recognoscendam“ gehören.

Bonn-Bad Godesberg, 17. September 1970

Dr. Ludwig H u b e r

Staatsminister für Unterricht und Kultus

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunter- richt

Vom 12. November 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 29. September 1970 dem am 30. Oktober 1969 in Wiesbaden unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 11 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 12. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle für Fernunterricht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist

1. Fernkurse, die von Einrichtungen mit Sitz in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt werden, auf Antrag nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen, die von ihr als geeignet beurteilt worden sind;
3. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
4. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten.

(2) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht (-studium) auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister

(-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Vertreter der Länder treten nach Bedarf zusammen. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Prüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu prüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
 - a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
 - b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den geprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

Artikel 5

(1) Die Überprüfung der Fernkurse erstreckt sich darauf, ob

1. der jeweilige Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht ausreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen vorbereitet;
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind.

(2) Die Zentralstelle entscheidet, ob der jeweilige Fernkurs als „geeignet“ im Sinne von Absatz 1 zu beurteilen ist, und teilt dies dem Antragsteller mit.

Die Beurteilung „geeignet“ ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die Beurteilung „geeignet“ kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die geprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen;
2. die geprüften Fernkurse infolge von Änderungen ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nummer 1 gestellten Anforderungen entsprechen;
3. die geprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden;
4. die Zentralstelle infolge Verletzung der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(4) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(5) Ist ein Fernkurs als geeignet beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden.“

(6) Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

Artikel 6

Für jede Überprüfung durch die Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sollen möglichst kostendeckend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gegenstandes für den Antragsteller stehen. Ihre Höhe wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder erläßt. Im übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Erlaß der Gebührenordnung wird eine Gebühr von 50,— bis 800,— DM erhoben.

Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, die die erfolgreiche Teilnahme an einem als „geeignet“ beurteilten Fernkurs nachweisen, sind in jedem vertragsschließenden Land besondere Prüfungen einzuführen, sofern im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land im Bereich seines öffentlichen Schulwesens Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Zusatz gemäß Artikel 5 Absatz 5 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist;
2. die Beurteilung „geeignet“ irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,— geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle für Fernunterricht.

Artikel 9

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragsschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl; hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragsschließenden Ländern mit.

Artikel 10

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragsschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrags nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragsschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehenbleiben, nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1969

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Dr. Seifriz

Für den Freistaat Bayern:
gez. Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Moritz Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft:
gez. Heinsen

Für das Land Hessen:
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Kohl

Für das Saarland:
gez. F. J. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Dr. Lemke

Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts

Vom 12. November 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 29. September 1970 dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Einverständnis des Freistaates Bayern mit dem Abschluß des Übereinkommens erklärt. Das Übereinkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 12. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, —

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die

Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, insbesondere auf dessen Artikel 5;

in Bekräftigung der Tatsache, daß das archäologische Kulturgut wesentlich zur Kenntnis der Kulturgeschichte beiträgt;

in der Erkenntnis, daß die moralische Verantwortung für den Schutz des ernsthaft von Zerstörung bedrohten europäischen archäologischen Kulturguts, der ältesten Quelle europäischer Geschichte, zwar in erster Linie bei dem unmittelbar betroffenen Staat, aber auch gemeinsam bei allen europäischen Staaten liegt;

in der Erwägung, daß der Schutz dieses Kulturguts mit der Anwendung strengster wissenschaftlicher Methoden auf archäologische Forschungen und Entdeckungen beginnen sollte, um ihren historischen Wert ungeschmälert zu erhalten, und daß unzulässige Ausgrabungen unmöglich gemacht werden sollten, um den damit verbundenen unersetzlichen Verlust wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verhüten;

in der Erwägung, daß der archäologischen Gegenständen auf diese Weise gewährte wissenschaftliche Schutz

- a) insbesondere den öffentlichen Sammlungen zugute käme und
- b) zu einer dringend erforderlichen Reform des Handels mit archäologischen Fundstücken beitragen würde;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, unzulässige Ausgrabungen zu verbieten, eine wissenschaftliche Überwachung archäologischer Gegenstände einzuführen und durch Bildungsbemühungen den archäologischen Ausgrabungen volle wissenschaftliche Bedeutung zu verleihen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Archäologische Gegenstände im Sinne dieses Übereinkommens sind alle Überreste und Gegenstände oder sonstige Spuren menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde die Hauptquelle oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind.

Artikel 2

Zum Schutz der Lagerstätten und Fundorte, an denen sich archäologische Gegenstände befinden, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen des Möglichen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

- a) Fundorte und Stätten von archäologischem Interesse abzugrenzen und zu schützen;
- b) zur Erhaltung der von künftigen Archäologengenerationen noch freizulegenden Zeugnisse der Vergangenheit Schutzgebiete abzugrenzen.

Artikel 3

Um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Ausgrabungen an Fundorten und Stätten sowie in den nach Artikel 2 festgelegten Schutzgebieten in vollem Umfang zu erhalten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen des Möglichen

- a) unzulässige Ausgrabungen zu verbieten und zu ahnden;
- b) zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, damit archäologische Ausgrabungen nach Erteilung einer besonderen Genehmigung nur Fachleuten übertragen werden;
- c) sicherzustellen, daß die Ausgrabungsergebnisse überwacht und erhalten werden.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur Erleichterung des Studiums und der Verbreitung von Informationen über archäologische Entdeckungen alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um eine möglichst rasche und vollständige wissenschaftliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausgrabungen und Entdeckungen zu gewährleisten.

(2) Ferner wird jede Vertragspartei Mittel und Wege prüfen,

- a) um die im öffentlichen und, soweit möglich, im privaten Besitz befindlichen archäologischen Gegenstände des Landes zu erfassen;
- b) um einen wissenschaftlichen Katalog der im öffentlichen und, soweit möglich, im privaten Besitz befindlichen archäologischen Gegenstände des Landes aufzustellen.

Artikel 5

Im Hinblick auf die wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Ziele dieses Übereinkommens verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- a) die Weitergabe archäologischer Gegenstände zu wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Zwecken zu erleichtern;
- b) den Austausch von Informationen über
 - i) archäologische Gegenstände,
 - ii) genehmigte sowie unzulässige Ausgrabungen zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Museen und den zuständigen nationalen Dienststellen zu fördern;
- c) alles daranzusetzen, um die zuständigen Stellen des jeweiligen Herkunftstaats, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, von jedem Angebot, bei dem der Verdacht besteht, daß es aus einer unzulässigen Ausgrabung stammt oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurde, sowie von allen diesbezüglichen notwendigen Einzelheiten zu unterrichten;
- d) durch bildungspolitische Maßnahmen in der Öffentlichkeit eine Vorstellung vom Wert archäologischer Funde für die Kenntnis der Kulturgeschichte und von der diesem Kulturgut durch unüberwachte Ausgrabungen drohenden Gefahr zu erwecken und zu festigen.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, erforderlichenfalls in der geeignetsten Weise dazu beizutragen, daß die internationale Weitergabe archäologischer Gegenstände nicht dem Schutz der in diesen Gegenständen verkörperten kulturellen und wissenschaftlichen Werte beeinträchtigt.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich insbesondere,

- a) soweit Museen und ähnliche Einrichtungen betroffen sind, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Erwerb archäologischer Gegenstände zu verhüten, bei denen aus bestimmten Gründen der Verdacht besteht, daß sie aus unzulässigen Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden;
- b) soweit Museen und ähnliche Einrichtungen betroffen sind, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelegen sind, deren Ankäufe jedoch nicht staatlicher Aufsicht unterstehen,
 - i) den genannten Museen und Einrichtungen den Wortlaut dieses Übereinkommens zu übermitteln sowie

- ii) keine Mühe zu scheuen, die genannten Museen und Einrichtungen für die Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Grundsätze zu gewinnen;
- c) soweit wie möglich durch bildungspolitische Maßnahmen, Informationen, Überwachung und Zusammenarbeit den Verkehr mit archäologischen Gegenständen zu unterbinden, bei denen aus bestimmten Gründen der Verdacht besteht, daß sie aus unzulässigen Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden.

Artikel 7

Um dem diesem Übereinkommen zugrunde liegenden Prinzip der Zusammenarbeit beim Schutz archäologischen Kulturguts Wirksamkeit zu verleihen, verpflichtet sich jede Vertragspartei im Rahmen der in dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen, jede von einer anderen Vertragspartei aufgeworfene Frage über Identitäts- und Echtheitsmerkmale zu prüfen und in dem nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässigen Ausmaß bei der Identifizierung mitzuwirken.

Artikel 8

Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen beschränken weder den rechtmäßigen Handel mit archäologischen Gegenständen und das rechtmäßige Eigentum daran, noch berühren sie die Rechtsvorschriften über die Übertragung derartiger Gegenstände.

Artikel 9

Jede Vertragspartei notifiziert dem Generalsekretär des Europarats zu gegebener Zeit die Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses Übereinkommens getroffen hat.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmearkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmearkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens

- a) kann jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats, der Vertragspartei des am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichneten Europäischen Kulturabkommens ist, dem Übereinkommen beitreten;
- b) kann das Ministerkomitee des Europarats jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 12

(1) Jeder Unterzeichnerstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmearkunde und jeder beitretende Staat kann bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Unterzeichnerstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde oder jederzeit danach und jeder beitretende Staat kann bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Artikels 13 zurückgenommen werden.

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(3) Eine Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 14

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 10;
- d) jede nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 13 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 6. Mai 1969 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Vom 12. November 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 10 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1970 (GVBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung

der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 12. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe

Vom 19. Oktober 1970

Auf Grund des Art. 13 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561) wird bis zum 31. Dezember 1972 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 19. Oktober 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nach- versicherung im Geschäftsbereich des Staats- ministeriums der Justiz

Vom 21. Oktober 1970

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und gemäß § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

1. den Oberlandesgerichtspräsidenten für die Richter, Beamten und Dienstanfänger der in ihrem Bezirk gelegenen Justizbehörden mit Ausnahme des Staatsministeriums der Justiz,
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten in München ferner
 - a) für die Richter und Beamten des Bayer. Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Bayer. Obersten Landesgericht,
 - b) für die Beamten der Bayer. Rechtspfegerschule.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 21. Oktober 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Philipp H e l d, Staatsminister

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Berufsschulgesetz
Vom 3. November 1970**

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149), vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz vom 30. September 1969 (GVBl. S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9.4 wird gestrichen.
2. Die Nummern 18.1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - „18.1 Die hauptamtlichen Lehrer an Berufsschulen sind grundsätzlich als Beamte anzustellen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, z. B. beim Vorliegen von Gründen, die nach dem Beamtengesetz die Berufung in das Beamtenverhältnis ausschließen. Bei der Ernennung (Art. 7 ff. des Bayer. Beamtengesetzes) sind die beamtenrechtlichen, vor allem die laufbahnrechtlichen Vorschriften über Vorbildung, Ausbildung, Prüfungen und Altersgrenze zu beachten.
 - 18.2 Die Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der Berufsschulen und Berufsaufbauschulen sind als Anlagen 1 und 1a angefügt. Diese Anlagen enthalten zugleich auch die Amtsbezeichnung für die beamteten sowie die Berufsbezeichnung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an Berufs- und Berufsaufbauschulen. Die Verleihung der Berufsbezeichnung bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung. Sie setzt die gleiche Vorbildung und die gleichen Prüfungen wie bei den verbeamteten Lehrern voraus. Die Berufsbezeichnung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit und muß bei Wechsel des Dienstherrn neu beantragt und verliehen werden. Sie wird mit dem Zusatz „im Angestelltenverhältnis“ (abgekürzt i. A.) geführt.
 - 18.3 Die Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer sind als Anlage 2 angefügt.“
3. a) In Nummer 19.1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils hinter dem Wort „Schulleiter“ eingefügt: „und Schulleiterstellvertreter“. Der letzte Satz wird gestrichen.
 - b) Nummer 19.3 erhält folgende Fassung:

„Die Nummern 1 und 2 gelten für die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer entsprechend.“
 - c) Nummer 19.4 erhält folgende Fassung:

„Die schulaufsichtliche Genehmigung für hauptamtliche Lehrer muß erteilt werden, wenn

 - a) die Voraussetzungen des Bayer. Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllt sind und
 - b) die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Diese ist gegeben bei Nachweis

- aa) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen¹⁾;
- bb) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen²⁾;
- cc) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern;
- dd) der bestandenen Prüfung als Lehrer der Kurzschrift oder des Maschinenschreibens und bei gleichzeitigem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen anderen Lehrberuf oder bei Lehrern für Maschinenschreiben und Kurzschrift bei Nachweis einer gehobenen Allgemeinbildung (Fachschulreife, Realschulabschluß oder gleichwertiger Abschluß) und bestandener Abschlußprüfung;
- ee) der bestandenen früheren Prüfung als Wirtschaftslehrerin.“

4. a) Nummer 21.1 wird wie folgt ergänzt:

„Hauptamtlich ist ein Lehrer verwendet, wenn er mindestens die Hälfte des in der Anlage 2 Ziffer 2 festgesetzten wöchentlichen Stundenmaßes Unterricht erteilt. Die in Anlage 2 Ziffer 3 gewährten Ermäßigungen werden auf das wöchentliche Stundenmaß (anteilig) angerechnet. Für die Feststellung, ob ein Lehrer hauptamtlich verwendet wird, sind die Stunden, die er an der Berufsschule und Berufsaufbauschule unterrichtet, zusammenzuzählen. Schulleiter und Schulleiterstellvertreter müssen hauptamtlich verwendet werden.“

- b) In Nummer 21.2 Satz 1 Buchst. b) wird das Wort „Anwärter“ ersetzt durch „Studienreferendare“. In Satz 2 wird nach dem Wort „Schulleiter“ ein Komma gesetzt und das Wort „Schulleiterstellvertreter“ eingefügt.

Beim letzten Satz in Nummer 21.2 werden die Worte „von Religionslehrern“ ersetzt durch „von den Religionsunterricht erteilenden Lehrern.“

- c) Die Nummern 21.4 und 21.5 erhalten folgende Fassung:

„21.4 Erforderlich sind so viele Lehrer, daß Klassen mit mindestens 20 Schülern nach den Richtlinien und Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Art. 26) beschult werden. Ein Zuschuß wird auch dann gewährt, wenn zur Bildung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl bis zum 1. November des jeweiligen Schuljahres eine Ausnahmegenehmigung beantragt worden ist. Diese erteilt die Regierung. Wird keine Ausnahmegenehmigung termingerecht beantragt oder wird sie nicht erteilt, so entfällt der Zuschuß für Lehrer, soweit sie in diesen Klassen verwendet werden. Zur Erfüllung der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne können die Klassen im fachlichen Unterricht in Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Eine Arbeitsgruppe soll mindestens 10 Schüler umfassen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

- 21.5 Soweit ausnahmsweise Lehrer im Angestelltenverhältnis verwendet werden, tritt an die Stelle der 9. Dienstaltersstufe der angemessenen Besoldungs-

gruppe die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 37. Lebensjahr der angemessenen Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT). In der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anlage 1 Kennziffer 12 zu erlassenden und im Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung wird im einzelnen festgelegt, welche Zulagen noch Bestandteil der angemessenen Vergütung sind und der Bezuschussung zugrunde zu legen sind. An die Stelle des Versorgungszuschlags tritt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.“

- d) In Nummer 21.6 wird in Satz 2 nach dem Wort „Lehrer“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte eingefügt „ein Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter“.
- e) Nummer 21.7 erhält folgende Fassung:
„Für die Berechnung des Zuschusses wird die Zahl der erforderlichen Lehrer um die Zahl der Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag vermindert.“
- f) In Nummer 21.8 lautet der Text in der Klammer:
„(Anlagen 1 und 1 a)“.
- g) Nummer 21.9 erhält folgende Fassung:
Die in Anlage 1 aufgeführten Eingangs- und Beförderungsstellen sind nur insoweit zuschufähig, als hinsichtlich der Beförderungsstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:

Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1111	wie 20
+ 1111 a	
zu 1112	zu 52 (davon bis zu 40 % mit Zulage)
zu 1113	
+ 115	zu 28
+ 116	
Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1141	wie 25
+ 1144	
zu 1142	zu 60
+ 1145	
zu 1143	zu 15 ¹⁾
+ 1146	
Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1147	wie 15
zu 1148	zu 70
zu 1149	zu 15 ¹⁾

¹⁾ Soweit Schulträger auf Grund bisheriger Beförderungen die Verhältniszahl 15 bei den Kennziffern 1143, 1146 und 1149 überschritten haben, werden diese bis zur Verhältniszahl 20 bezuschusst. Es dürfen jedoch keine Lehrer diesen Kennziffern neu zugeteilt werden, bis die Verhältniszahl 15 erreicht ist.

- h) Es wird folgende neue Nummer 21.12 eingefügt:
„21.12 Zu den Dienstbezügen im Sinne des Art. 21 BSchG zählen für die Bemessung des Staatszuschusses auch die Weihnachtiszulage, Stellenzulagen und die Amtszulagen.“

- 5. In Nummer 22.1 Buchstabe f wird „Nr. 3 und 4 festgesetzte“ durch „Nr. 4 festzulegende“ und in der Klammer „Satz 2“ ersetzt durch „Satz 1“.

- 6. In Nr. 30.1 Buchstabe b letzter Satz treten an die Stelle von „Anlage 4“ die Worte „Anlage 3“.

- 7. Nr. 38.1 wird gestrichen.

- 8. a) Nr. 39.3 erhält folgende Fassung:

„Für die Angemessenheit der Besoldung der Lehrer an Anstaltsberufsschulen gelten die Anlagen 1 und 1 a, für die Bezuschussung die Nr. 21.1 bis 12 entsprechend.“

Die Zahl der beschäftigten hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß so bemessen sein, daß ein ordnungsgemäßer Unterricht gewährleistet ist. Mit Rücksicht auf die gegebenen Besonderheiten können die Klassen für den praktischen Unterricht in Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Eine solche Arbeitsgruppe soll 10 bis höchstens 15 Schüler umfassen.“

- b) In Nr. 39.4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für das Stundenmaß und die Stundenermäßigung gilt Anlage 2 entsprechend.“

- 9. a) Nr. 48. a.1 wird gestrichen.

- b) Nr. 48.a.2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„Für nicht erforderliche Lehrer wird in den Schuljahren 1969/70 mit 1971/72 abweichend von Nr. 21.4 der Zuschuß dann gewährt, wenn die Regierung bestätigt, daß diese Lehrer an der Volksschule oder der Fachoberschule nicht verwendet werden können. Die Gewährung des Zuschusses setzt weiter voraus, daß diese Lehrer an anderen Schulen des Schulträgers nachweislich nicht verwendet werden können.“

- 10. Die Anlage 1 a wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der Berufsschulen (Art. 18 Abs. 1).

I. Die Besoldung oder Vergütung der Lehrer, Schulleiterstellvertreter und Schulleiter an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen ist im Sinne des Art. 18 Abs. 1 BSchG angemessen, wenn sie — soweit erforderlich nach der durchgeführten Überleitung (Anlage 1 a) — der nachstehenden Einstufung entspricht.

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
1	hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, Schulleiter, Schulleiterstellvertreter	
11	Beamte	
111	a) Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen. b) Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen. c) Geistliche mit dem Pfarrkonkurs oder der Theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrer mit einem durch Hochschulprüfung abgeschlossenen theologischen Studium und einer weiteren Lehrbefähigung für Berufs- und Berufsaufbauschulen.	
1111	Studienrat	A 13 + 133,90 DM ¹⁾ nr StZ
1111 a	Studienprofessor kw	A 13a kw
1112	Oberstudienrat	A 14 ²⁾)
1113	Studiendirektor	A 15 ³⁾)
112	Lehrer für Religionslehre mit Volksschullehrerausbildung Religionslehrer im Sinne der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirt-	

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
	schaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbV BSch) kw	
1121	Religionsoberlehrer	A 12 kw
113	Wirtschaftslehrerinnen	
1131	Wirtschaftsoberlehrerin	A 12 kw
114	a) Fachlehrer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule, die die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind	
1141	Fachlehrer	A 10 + 133,90 DM r StZ
1142	Fachoberlehrer	A 11 + 133,90 DM r StZ
1143	Fachstudienrat	A 12 + 133,90 DM r StZ
114	b) Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunsthochschule oder mit Meisterprüfung oder Technikerprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind	
1144	Fachlehrer	A 10
1145	Fachoberlehrer	A 11
1146	Fachstudienrat	A 12
114	c) Fachlehrer ohne die Ausbildungsvoraussetzungen von 114 a) oder 114 b)	
1147	Fachlehrer	A 9 + 100,40 DM AZ
1148	Fachoberlehrer	A 10 + 100,40 DM AZ
1149	Fachoberlehrer	A 11
115	Schulleiter	
1151	Oberstudiendirektor an Schulen mit 30 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 16
1152	Oberstudiendirektor an Schulen mit 20—29 hauptamtlichen Lehrern	A 15 + 162,— DM AZ + 259,20 DM AZ
1153	Studiendirektor an Schulen mit weniger als 20 hauptamtlichen Lehrern	A 15
116	Schulleiterstellvertreter	
1161	Studiendirektor als Stellvertreter des Leiters einer Schule mit 20 oder mehr hauptamtlichen Lehrern	A 15
1162	Oberstudienrat als Stellvertreter des Leiters einer Schule mit weniger als 20 hauptamtlichen Lehrern	A 14 + 175,— DM r StZ
12	Angestellte Bei hauptberuflichen Lehrern, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung angemessen, wenn die Lehrer in Vergütungsgruppen des BAT eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen der hauptamtlichen Lehrer im Beamtenverhältnis entsprechen. Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen einschließlich der Zulagen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	
2	Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen. Diese werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
3	In der Lehrerausbildung tätige Beamte Beamte, die zusätzlich zum Stundenmaß mit der Ausbildung des Lehrernachwuchses befaßt sind, erhalten eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt (Nr. 9 AV BayBesO). Die Höhe der Nebenvergütung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	
	1) Bei Studienassessoren entfällt die Stellenzulage.	
	2) können nach Maßgabe des Haushalts auf herausgehobenen Dienstposten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM, ab 1. 1. 1970 von 175,— DM erhalten.	
	3) Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 5 Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bekleidet hat.	
	4) Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 3 Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 bekleidet hat.	
	A b k ü r z u n g e n : AZ = Amtszulage StZ = Stellenzulage r = ruhegehaltfähig nr = nichtruhegehaltfähig kw = künftig wegfallend	

II. Zu Ziffer I wird bestimmt:

- Die angegebenen Zulagen haben in dieser Höhe Gültigkeit ab 1. 1. 1970.
- Soweit sich nach der durchgeführten Überleitung gemäß Anlage 1 a ein Unterschied zur angemessenen Besoldung gemäß Anlage 1 ergibt, kann die in Anlage 1 angeführte höhere Besoldung — soweit sie nicht ausschließlich in einer Stellenzulage besteht — nur im Wege der Beförderung unter Beachtung der beamtenrechtlichen, insbesondere der laufbahnrechtlichen Vorschriften erreicht werden.
- Vor der Beförderung in die Besoldungsgruppen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind die in den Kennziffergruppen 111 aufgeführten Beförderungsämter der Lehrer zu durchlaufen, soweit sie unter den Besoldungsgruppen der Ämter der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter liegen. Lehrer der Kennziffergruppen 112 bis 114 können nicht zu Schulleitern oder Schulleiterstellvertretern ernannt werden.
- a) Bei der Feststellung der Zahl der hauptamtlichen Lehrer für die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter werden die Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag mitgerechnet.
b) Die von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrern an den Berufsaufbauschulen erteilten Unterrichtsstunden werden bei der Feststellung der Zahl der hauptamtlichen Lehrer in der Weise berücksichtigt, daß diese Stunden zusammengezählt, durch 24 geteilt und das Ergebnis der Zahl der tatsächlich verwendeten hauptamtlichen Lehrer (Nr. 21.1) hinzugezählt wird. Verbleibt bei der Teilung ein Rest von 12 und mehr Stunden, so wird dem Teilungsergebnis die Zahl 1 hinzugefügt. Ein Rest von 11 Stunden und weniger bleibt unberücksichtigt.

- c) Ferner zählen die Schulleiter und Schulleiterstellvertreter bei der Zahl der hauptamtlichen Lehrer mit, wenn sie Unterricht gemäß Anlage 2 erteilen.
5. Die bisher für Abteilungsleiter und Fachvorsteher gewährten Zulagen entfallen, soweit durch die Überleitung oder durch eine nach der Überleitung vorgenommene Beförderung eine Besoldungsverbesserung von mindestens der Höhe der Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulage erfolgt ist. Soweit dies nicht der Fall ist, werden diese widerruflichen, nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulagen ganz oder mit dem Unterschiedsbetrag weitergewährt, solange die Funktion wahrgenommen wird. Neue Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulagen dürfen nicht mehr bewilligt werden.

III. Zum Vollzug des 2. BayBesNG vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) wird im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Beförderungen folgendes bestimmt:

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt die Funktionsmerkmale für das zweite Beförderungsamts sowie für die aus der Besoldungsgruppe A 14 herausgehobenen Dienstposten in einer im Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung fest. Beförderungsamts, die diese Funktionsmerkmale nicht erfüllen, dürfen nach Art. 3 a Satz 1 in Verbindung mit Art. 35 BayBesG nicht geschaffen werden. Beförderung und Gewährung von Zulagen bleiben bei der Berechnung des Staatszuschusses nach Art. 21 BSchG unberücksichtigt, wenn die Funktionsmerkmale nicht erfüllt sind.
2. a) Nach Art. 10 Abs. 5 des 2. BayBesNG dürfen Beamte, die in den Jahren 1969 und 1970 befördert wurden oder werden, abweichend von der in § 36 b Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen Frist von drei Monaten mit Rückwirkung frühestens zum 1. April 1969 in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, soweit sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderungen erfüllen und Obliegenheiten dieser oder einer gleichwertigen Stelle tatsächlich wahrgenommen haben. In dem zurückliegenden Zeitpunkt, zu dem die Anweisung wirksam werden soll, müssen in jedem Fall auch die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung (vgl. §§ 9, 10 und 11 LbV) gegeben sein. Zwischen der letzten Beförderung und dem Zeitpunkt der rückwirkenden Anweisung muß daher, von begründeten Ausnahmen abgesehen, mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren liegen (§ 9 Abs. 4 LbV).
- b) Bei Beamten, die bei ihrer letzten Beförderung rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen worden sind, beginnen die für Beförderungen vorgeschriebenen laufbahnrechtlichen Mindestdienstzeiten erst mit dem Tag der Beförderung und nicht schon vom Tag der rückwirkenden Einweisung an zu laufen.
- c) Bei einer rückwirkenden Einweisung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine besetzbare Planstelle zur Verfügung steht und ob der Beamte eine dem Beförderungsamts entsprechende Funktion bereits zum Zeitpunkt der Einweisung ausgeübt hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig festzuhalten.
- d) Art. 10 Abs. 5 des 2. BayBesNG ermöglicht es, bei sonst gegebenen Voraussetzungen auch vor der Verkündung des 2. BayBesNG (5. 6. 1970) beförderte Beamte nachträglich mit Rückwirkung frühestens zum 1. April 1969 in besetzbare Planstellen einzuweisen. Dies gilt auch für Beamte, die seit diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind.
3. Art. 10 Abs. 4 des 2. BayBesNG sieht vor, daß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung befristet für die Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. Dezember 1970 keine Anwendung findet. Dadurch wird erreicht, daß die im Zusammenhang mit dem 2. BayBesNG beabsichtigten Verbesserungen der Stellenpläne auch jenen älteren Beamten zugute kommen, die schon die Altersgrenze für eine Beförderung überschritten haben. Bei Vorliegen der sonstigen Beförderungsvoraussetzungen kann eine Beförderung somit spätestens noch im Laufe des Monats ausgesprochen werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei einer rückwirkenden Einweisung ist auch in diesem Falle Art. 10 Abs. 5 des 2. BayBesNG zu beachten.
4. Gemäß Art. 10 Abs. 6 des 2. BayBesNG findet auf Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. Dezember 1971 in den Ruhestand treten, Art. 122 Abs. 1 erster Halbsatz BayBG keine Anwendung. Diesen Beamten kommt eine Beförderung versorgungsmäßig auch dann zugute, wenn sie die einjährige Wartefrist des Art. 122 Abs. 1 BayBG nicht erfüllen.
5. Die Besoldungsordnungen (vgl. Anlage I und II zum 2. BayBesNG) bringen für eine Reihe von Beamten Stellenzulagen, die teils nicht ruhegehaltfähig und teils ruhegehaltfähig (z. B. für Beamte der Besoldungsgruppe A 14 auf herausgehobenen Dienstposten) sind. Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayBesG sind alle Stellenzulagen — im Gegensatz zu den Amtszulagen — widerruflich und gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Da § 4 Abs. 3 LbV deshalb nicht anzuwenden ist, sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften über Beförderungen bei Gewährung von Stellenzulagen nicht zu berücksichtigen. Bei Stellenzulagen, die nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden, ist die schriftliche Einweisung des Beamten in eine entsprechende Zulagenstelle erforderlich.
6. Ämter, die in kw-Ämter umgewandelt werden, dürfen nicht mehr neu übertragen werden.“

11. Die Anlage 1 b wird durch folgende Anlage 1 a ersetzt:

„Anlage 1 a

I. Überleitungsübersicht

Bisherige Kennziffer	Bisherige Anlage 1 a	Bisherige Besoldungsgruppe einschl. Zulage	Neue Kennziffer	Überleitung zum	Neue Besoldungsgruppe einschl. Zulage	ab
1111 1114 1117	Studienrat	A 13	1111	Studienrat	A 13+133,90 ¹⁾	1. 1. 1970
1111 a 1114 a 1117 a	Studienprofessor kw	A 13 a	1111 a	—	—	—
1112 1115 1118	Oberstudienrat	A 14	1112	—	—	—
1113 1116 1119	Gymnasialprofessor	A 14+93,—	1113	Studiendirektor	A 15	1. 4. 1969
—	Landwirtschafts- oberlehrer	A 12 a	1111	Studienrat	A 13 +133,90 ¹⁾²⁾	1. 8. 1970
1121 1123	Gewerbeoberlehrer	A 12 a				
—	Landwirtschafts- studienrat	A 13	1111	Studienrat	A 13+133,90 ³⁾	1. 1. 1970
1122 1124	Gewebestudienrat	A 13				
1131	Religionslehrer	A 11	1121	Religionsoberlehrer	A 12	1. 8. 1970
1132	Religionsoberlehrer	A 12	1121	—	—	—
1141	Wirtschaftslehrerin	A 11	1131	Wirtschafts- oberlehrerin	A 12	1. 8. 1970
1142	Wirtschafts- oberlehrerin	A 11 a	1131	Wirtschafts- oberlehrerin	A 12	1. 8. 1970
115	a) Fachlehrer mit erfolgreich ab- geschlossener Aus- bildung an einer Ingenieurschule					
1151	Fachlehrer	A 10	1141	Fachlehrer	A 10+124,— A 10+133,90	1. 4. 1969 1. 1. 1970
1152	Fachoberlehrer	A 11	1142	Fachoberlehrer	A 11+124,— A 11+133,90	1. 4. 1969 1. 1. 1970
1153	Fachstudienrat	A 12	1143	Fachstudienrat	A 12+124,— A 12+133,90	1. 4. 1969 1. 1. 1970
115	b) Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunsthochschule oder mit Meister- prüfung oder Tech- nikerprüfung und einer praktischen Tätigkeit von min- destens 3 Jahren					
1154	Fachlehrer	A 9	1144	Fachlehrer	A 10	1. 8. 1970
1155	Fachoberlehrer	A 10	1145 ü	Fachoberlehrer	A 10+100,40	1. 8. 1970
1156	Fachoberlehrer	A 11	1145	—	—	—
115	c) Fachlehrer ohne die Ausbil- dungsvoraussetzun- gen von Kennziffer 115 a) oder 115 b)					
1154 1157	Fachlehrer	A 9	1147	Fachlehrer	A 9+100,40	1. 8. 1970
1155 1158	Fachoberlehrer	A 10	1148	Fachoberlehrer	A 10+100,40	1. 8. 1970
1156 1159	Fachoberlehrer	A 11	1149	—	—	—
116	Schulleiter					
1161	Oberstudiendirektor als Leiter einer Berufs- schule mit 24 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 15	1151	Oberstudiendirektor als Leiter einer Berufs- schule mit 30 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 16	1. 4. 1969

Bisherige Kennziffer	Bisherige Anlage 1 a	Bisherige Besoldungsgruppe einschl. Zulage	Neue Kennziffer	Überleitung zum	Neue Besoldungsgruppe einschl. Zulage	ab
			1152	Oberstudiendirektor	A 15+150,— A 15+162,— oder A 15+240,— A 15+259,20	1. 4. 1969 1. 1. 1970 1. 4. 1969 1. 1. 1970
1162	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 20—23 hauptamtlichen Lehrern	A 14+146,—	1152 ü	Studiendirektor	A 15	1. 4. 1969
1163	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 16—19 hauptamtlichen Lehrern	A 14	1153	Studiendirektor	A 15 ¹⁾	1. 1. 1970
1164	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 8—15 hauptamtlichen Lehrern	A 13+146,—	1153 ü	Hauptstudienrat	A 14 +175,— ²⁾	1. 1. 1970
1165	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 5—7 hauptamtlichen Lehrern	A 13+109,—				
1166	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 3 oder 4 hauptamtlichen Lehrern	A 13+62,—	1153 ü	Oberstudienrat	A 14 ³⁾ *)	1. 1. 1970
117	Schulleiterstellvertreter					
1171	Schulleiterstellvertreter an einer Berufsschule mit 24 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 14	1161	Studiendirektor	A 15 ¹⁾	1. 1. 1970
1172	Schulleiterstellvertreter an einer Berufsschule mit 20 bis 23 hauptamtlichen Lehrern	A 13+146,—	1161 ü	Oberstudienrat	A 14 +175,— ⁴⁾	1. 1. 1970
1173	Schulleiterstellvertreter an einer Berufsschule mit 16 bis 19 hauptamtlichen Lehrern	A 13+109,—	1162	Oberstudienrat	A 14 +175,— ⁴⁾	1. 1. 1970

¹⁾ Bei Studienassessoren entfällt die Stellenzulage.

²⁾ Gewerbelehrer z. A. und Landwirtschaftsoberlehrer z. A. werden zu Studienassessoren übergeleitet.

³⁾ Diese Beamten können frühestens zum 1. 8. 1970 zu Oberstudienräten befördert werden.

⁴⁾ Wenn der Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter als Lehrer des Höheren Lehramts an kaufmännischen Schulen bis zum 1. 4. 1969 zum Gymnasialprofessor ernannt war, erfolgt seine Überleitung zum Studiendirektor der BesGr. A 15 zum 1. 4. 1969. Wurde er zu einem späteren Zeitpunkt zum Gymnasialprofessor ernannt, so erfolgt seine Überleitung zum Studiendirektor zu diesem Zeitpunkt.

⁵⁾ Eine Beförderung zum Studiendirektor ist frühestens zum 1. 4. 1971 möglich.

⁶⁾ Wenn der Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter als Lehrer des Höheren Lehramts an kaufmännischen Schulen nach dem 1. 4. 1969 zum Oberstudienrat ernannt wurde, erfolgt seine Überleitung zum Oberstudienrat zum 1. 4. 1969, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Funktion übertragen wurde.

II. 1. Soweit Schulleiter und Schulleiterstellvertreter aus beamtenrechtlichen Gründen bisher noch nicht in der nach der bisherigen Anlage 1 a angemessenen Besoldungsgruppe eingestuft werden konnten, sollen sie unter Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 4 bis 6 des 2. BayBesNG vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) in die nächsthöhere bzw. die angemessene Besoldungsgruppe (Anlage 1) befördert werden.

2. Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulagen.

Die nach den Kennziffern 118 und 119 der bisherigen Anlage 1 a gewährten widerrechtlichen und nicht ruhegehaltfähigen Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulagen entfallen, auch wenn der Beamte diese Tätigkeit weiter ausübt, vom Zeitpunkt der Überleitung oder der Beförderung des Beamten oder der Gewährung einer Stellen-

zulage an insoweit, als hierdurch die Besoldungsverbesserung die Höhe der bisher gewährten Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulage erreicht.“

11. a) Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Stundenmaß, Stundenermäßigung und Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer“

b) Anlage 2 Nr. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Wochenstundenermäßigung aus Altersgründen: Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wird eine Altersermäßigung von 2 Wochenstunden gewährt. Bei Schulleitern und Schulleiterstellvertretern entfällt die Altersermäßigung.“

c) Anlage 2 Nr. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- „c) Bei Schulleitern wird das wöchentliche Stundenmaß nach Nr. 2 a wie folgt ermäßigt:
- | | |
|---|----------------|
| Leiter einer Schule mit
24 oder mehr hauptberuflichen
Lehrern | um 20 Stunden |
| Leiter einer Schule mit
20—23 hauptamtlichen
Lehrern | um 18 Stunden |
| Leiter einer Schule mit
16—19 hauptamtlichen
Lehrern | um 16 Stunden |
| Leiter einer Schule mit
8—15 hauptamtlichen
Lehrern | um 12 Stunden |
| Leiter einer Schule mit
5—7 hauptamtlichen
Lehrern | um 10 Stunden |
| Leiter einer Schule mit
3—4 hauptamtlichen
Lehrern | um 8 Stunden.“ |
- d) In Anlage 2 Nr. 3 wird nach Buchstabe c) ein neuer Buchstabe d) eingefügt:
- „d) Bei Schulleiterstellvertretern wird das wöchentliche Stundenmaß nach Nr. 2 a wie folgt ermäßigt:
- | | |
|--|----------------|
| Stellvertreter des Leiters
einer Schule mit
24 oder mehr hauptamtlichen
Lehrern | um 10 Stunden |
| Stellvertreter des Leiters
einer Schule mit
20—23 hauptamtlichen
Lehrern | um 8 Stunden |
| Stellvertreter des Leiters
einer Schule mit
16—19 hauptamtlichen
Lehrern | um 4 Stunden |
| Stellvertreter des Leiters
einer Schule mit
8—15 hauptamtlichen
Lehrern | um 2 Stunden.“ |
- e) In Anlage 2 Nr. 3 wird der bisherige Buchstabe d) Buchstabe e).
- f) In Anlage 2 Nr. 3 wird nach Buchstabe e) ein neuer Buchstabe f) eingefügt:
- „f) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Bezuschussung in besonderen Fällen eine vom Stundenmaß abweichende Regelung treffen.“
- g) In Anlage 2 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Die nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BSchG erforderliche Mindestzahl der Lehrer ist nicht erreicht, wenn mehr als 35 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag insbesondere bei Schulträgern im Grenzland und in Bundesausbaugebieten den Hundertsatz für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht vorübergehend heraufsetzen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, daß der Schulträger sich ständig um die Gewinnung der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer bemüht hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei seiner Entscheidung auch prüfen, ob die Mindestvoraussetzungen durch den Zusammenschluß mit einem anderen Schulträger erfüllt werden können und kann die Weitergewährung des Zuschusses von einem solchen Zusammenschluß innerhalb einer festzusetzenden Frist abhängig machen.“

h) In Anlage 2 wird Nr. 5 gestrichen.

12. Anlage 3 wird aufgehoben.
Anlage 4 wird Anlage 3.

§ 2

(1) Die Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbV Sch) vom 20. Juni 1962 (GVBl. S. 138, ber. S. 234) in der Fassung der Verordnungen vom 18. November 1963 (GVBl. S. 212) und vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 412) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „und des § 5“ gestrichen.
b) § 5 wird aufgehoben.

(2) Nummer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Entlastung vom Regelstundenmaß für Seminarlehrer an kaufmännischen Schulen, Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 7. November 1967 (StAnz. Nr. 46, KMBI. S. 754) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft, soweit sich nicht aus der in § 1 Ziffer 11 enthaltenen Überleitungsübersicht für die Überleitung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen.

München, den 3. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

gez. Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,-, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).